

# Satzung des Tennisclub Bad Marienberg e.V

Stand: 29.10.2016

## § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Bad Marienberg e.V. und ist im Vereinsregister des AG Montabaur unter VR 728 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bad Marienberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
  - a) die Unterhaltung einer Tennisanlage in Bad Marienberg
  - b) das Pachten zusätzlicher Tennisanlagen im näheren Umkreis, soweit dies im Interesse des Vereins liegt**
  - c) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - d) die Durchführung eines Trainingsbetriebes
  - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - g) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der zivilrechtliche Vorstand.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Sportbund Rheinland e.V.
  - b) Tennisverband Rheinland e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

#### **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Sie nutzen das sportliche Angebot des Vereins nicht.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss

2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein genannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten. Vereinsgegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider gehandelt hat.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Textform Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für passive Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.
2. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins und auf Gastanlagen.
3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ordnungsgebühr bis zu 300.- Euro
  - Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtungen sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
  - Enthebung aus dem Amt
4. Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Verhängung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.
5. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Die Einladung der Mitglieder durch den Vorstand erfolgt durch Mitteilung im Gemeindeblättchen. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.
4. Obligatorische Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes (nur alle 2 Jahre)

- Wahl eines Versammlungsleiters (nur alle 2 Jahre)
  - Neuwahl des Vorstandes (nur alle 2 Jahre)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Haushaltsplanung für das Geschäftsjahr
  - Termine des Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Verschiedenes
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Einberufung erfolgt entsprechend Absatz 3.
  6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
  7. Zu Beginn der Versammlung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Protokollführer zu wählen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Stehen Vorstandswahlen an, wird die Versammlung nach Entlastung des alten Vorstandes und bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden von einem Versammlungsleiter geleitet, der vorab von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
  8. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht auf Antrag eine geheime Wahl beschlossen wird.
  10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  11. Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
  12. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
  13. Verfristete Anträge können beraten und beschlossen werden, wenn sich hierfür eine Mehrheit von 2/3 findet. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung jedoch ausgeschlossen.
  14. Über den Versammlungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem letzten Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
3. Genehmigung zur Änderung der Beiträge
4. Genehmigung zur Erhebung einer Vereinsumlage
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

#### **§ 14 Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender)
  - c) der Schatzmeister
  - d) Sportwart
  - e) Jugendwart
  - f) Abteilungsleiter Betzdorf**
2. Eine Personalunion ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. In den zivilrechtlichen Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zivilrechtlicher Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister weiterhin nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Blockwahl des gesamten Vorstandes beschließt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied in Personalunion mehr als ein Amt bekleidet. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend § 12 Nr.9 und Nr.10.

8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden durch den Schatzmeister einberufen und geleitet.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### §15 Tennisabteilung Betzdorf

1. Ab dem 01.01.2017 unterhält der TC Bad Marienberg eine Tennisabteilung in Betzdorf.
2. Die Tennisabteilung Betzdorf wird durch Aufnahme der bisherigen Betzdorfer Mitglieder (die zum 31.12.2016 ihre Mitgliedschaft beim TC Grün-Weiß Betzdorf e.V. beenden werden) sowie dem Abschluss eines Pachtvertrages hinsichtlich der Tennisanlage in Betzdorf mit der Stadt Betzdorf eingerichtet.
3. Für alle die Belange, sowie dem Aufbau der Tennisabteilung (Gewinnung von jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern) ist der Abteilungsleiter Betzdorf zuständig, der vom Beauftragten für die Platzanlage Betzdorf unterstützt wird. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Unterhaltung der Tennisabteilung in Betzdorf soll sich für den Gesamtverein in finanzieller Hinsicht neutral darstellen. Zu diesem Zweck wird der Tennisabteilung ein eigenes Budget auf einem der Abteilung zugeordneten Bankkonto eingeräumt. Das Budget setzt sich zusammen aus
  - dem restlichen Vereinsvermögen des TC Grün-Weiß Betzdorf e.V. (etwa 9.000,00 €),
  - 80 % der Mitgliedsbeiträgen, die der Abteilung zugeordnet werden können,
  - Sponsoringleistungen und Spenden, die der Abteilung zugeordnet werden können
  -

Die Kontrolle über das Budgets unterliegt dem Vorstand des TC Bad Marienberg

Hinsichtlich der Zuordnung der Mitglieder gilt folgendes: Beiträge von Mitgliedern, die bis zum 31.12.2016 Mitglied im TC Grün-Weiß Betzdorf waren und die zum 01.01.2017 im TC Bad Marienberg eintreten bzw. seit zu einem früheren Zeitpunkt im TC Bad Marienberg eingetreten sind, stehen in Höhe von 80% der Abteilung Betzdorf und in Höhe von 20% dem Gesamtverein zu. Im Übrigen entscheidet der Gesamtvorstand, ob künftig eintretende Mitglieder der Tennisabteilung Betzdorf oder dem Gesamtverein zuzuordnen sind. Im Streitfall entscheidet die Entfernung des Wohnsitzes zur näheren Tennisanlage über die Zuordnung.

Hinsichtlich der Zuordnung von Sponsoringleistungen oder Spenden gilt Entsprechendes, allerdings stehen diese zu 100% der Abteilung zu.

5. Über seine Schließungsabsicht hat der Gesamtvorstand die Abteilungsmitglieder mindestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt der Schließung zu informieren.

### § 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Durchführung der Jahresterminplanung
  - i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
  - j) Pflichten gegenüber dem Vereinsregister
  - k) Etwaige Melde- und Erklärungspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt

### **§ 17 Beauftragte und Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann sich in seiner Arbeit durch zusätzliche Beauftragte oder Ausschüsse unterstützen lassen. Folgende Verantwortungsbereiche sollen abgedeckt werden:
  - a) Beauftragter/Ausschuss für Turniere
  - b) Beauftragter/Ausschuss für Tenniseinsteiger
  - c) Beauftragter/Ausschuss für Sponsoring
  - d) Beauftragter/Ausschuss für Anlage- und Platzpflege
  - e) Beauftragter/Ausschuss für Veranstaltungen
  - f) Beauftragter/Ausschuss für Homepage & Internet
  - g) Beauftragter/Ausschuss für Getränke & Versorgung
2. Daneben kann der Vorstand weitere Beauftragte bestellen bzw. Ausschüsse einrichten, soweit er es für erforderlich hält.
3. Die Bestellung erfolgt unmittelbar durch den Vorstand und zwar grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Dauer der Beauftragung soll sich grundsätzlich mit der Dauer der Amtszeit des Vorstandes decken. Die Beauftragten bzw. Ausschussmitglieder können den Verein nicht nach außen vertreten. Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

### **§ 18 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.



## **§ 19 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Ehrenordnung
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung des Vorstandes
- Platz- und Spielordnung

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
  - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Tennisverband Rheinland sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage/Facebook des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Rheinland, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden

4. Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.
5. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

#### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Bad Marienberg, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Jugendarbeit) zu verwenden hat.

#### **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ....., in Bad Marienberg beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

---

(Ort, Datum)